



Verein(t) unschlagbar
SPORTKREIS GROß-GERAU

Sportkreis Groß-Gerau e.V.

Wilhelm-Seipp-Str. 4 • 64521 Groß-Gerau

Telefon: (06152) 989-181

E-Mail: info@sportkreis-gross-gerau.de

www.sportkreis-gross-gerau.de

Wegweiser für Fördermittel



Übersicht

Bau, Sanierung und Klimaschutz

- Investitionszuschüsse (lsb_h)
- Sonderförderung von Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen (lsb_h)
- Programm „Vereinseigener Sportstättenbau“ (Land Hessen)
- Sonder-Investitionsprogramm „Sportland Hessen“ (Land Hessen)
- Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus (Kreis Groß-Gerau)

Geräte

- Investitionszuschüsse (lsb_h)
- Förderung von Sportgeräten (Kreis Groß-Gerau)

Personal, Fortbildungen, Jugendarbeit und Integration

- Zuschüsse für die Beschäftigung von Personen (lsb_h)
- Förderprogramm „Sport integriert Hessen“ (Land Hessen)
- Förderung lizenzierter Jugendleiter (Kreis Groß-Gerau)
- Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme (Kreis Groß-Gerau)
- Förderung der Jugendarbeit der Vereine und Verbände (Kreis Groß-Gerau)
- Zuschussmöglichkeiten des Büros für Integration (Kreis Groß-Gerau)

Andere Förderungen

- Förderprogramm „Weiterführung der Vereinsarbeit“ (Land Hessen)
- Fonds für junge Ideen (Land Hessen)
- Zuwendung aus Einnahmen aus der Glücksspielabgabe (Land Hessen)
- Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert“
- Fördermittel für „#deineehrenamt



Förderungen durch den lsb_h

Zuschüsse für die Beschäftigung von Personen

Voraussetzungen:

- Satzungsgemäße Verpflichtungen müssen erfüllt sein
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Erhebung eines zeitgemäßen Mitgliedsbeitrags
- Mindestens 11 Mitglieder
- Erklärung, die Prinzipien der Integrität des Sports auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Für wen können Zuschüsse beantragt werden?

1. Übungsleiter*innen
2. Vereinsmanager*innen
3. Jugendleiter*innen

Umfang der Bezuschussung

Nebenberufliche Vereinsmanager*innen werden pauschal pro Person bezuschusst. Der pauschale Betrag wird durch das Präsidium des lsb_h jährlich neu festgelegt.

Nebenberufliche Vereinsmanager*innen oder Jugendleiter*innen- pauschal pro Person bis zu 250,00 €

Hauptberufliche Übungsleiter*innen, Vereinsmanager*innen oder Jugendleiter*innen- pauschal pro Person bis zu 3.000,00 €

Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

Die Bewilligung erfolgt durch das Präsidium des lsb_h nach vollständiger Überprüfung aller Anträge. Anschließend erhalten die Vereine die Bewilligungsbescheide, in denen die jeweiligen Zuschussbeträge sowie der Auszahlungszeitraum mitgeteilt werden.



Förderungen durch den lsb_h

Investitionszuschüsse

Der lsb_h gewährt seinen Sportvereinen Investitionszuschüsse aus dem Vereinsförderungsfonds des lsb_h zur Durchführung des Sportbetriebs und der Gestaltung der Vereinsarbeit. Die Mittel werden im Rahmen des lsb_h-Haushalts durch Beschluss des zuständigen Gremiums bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft im lsb_h seit mindestens 3 Jahren
- Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem lsb_h
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Erhebung eines zeitgemäßen Mitgliedsbeitrags
- Guthaben im Vereinsförderungsfonds des lsb_h
- Abrechnung eines vorausgegangener Antrag derselben Maßnahmenart muss abgeschlossen sein
- Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert und es soll ein Eigenanteil des Vereins von mindestens 25 % der Gesamtkosten gewährleistet sein.
- Erklärung, die Prinzipien der Integrität des Sports auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Maximaler Zuschussanspruch:

Vereine bis 10 Mitglieder	-	kein Anspruch
Vereine bis 100 Mitglieder	-	5.500,00€
Vereine bis 250 Mitglieder	-	7.500,00€
Vereine bis 500 Mitglieder	-	8.500,00€
Vereine bis 1.000 Mitglieder	-	11.500,00€
Vereine bis 2.000 Mitglieder	-	14.000,00€
Vereine bis 5.000 Mitglieder	-	16.500,00€
Vereine bis 15.000 Mitglieder	-	19.500,00€
Vereine über 15.000 Mitglieder	-	21.500,00€

Zuschüsse der letzten 8 Jahre werden abgezogen



Förderungen durch den lsb_h

Sonderförderung von Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen

Der Landessportbund Hessen e.V. fördert Maßnahmen zur Senkung der Energieverbräuche und der Betriebskosten sowie Sondermaßnahmen zur Erlangung der gesetzlichen Vorgaben.

Förderbereiche:

1. Regenerative Wärmeerzeugung / energiesparende Heizungsanlagen / Solarstromspeicher
2. Wassersparende Sanitäranlagen inkl. Anforderungen der Trinkwasserverordnung
3. Raumlüftungen der Duschräume
4. Thermische Solaranlagen
5. Wärmeschutzmaßnahmen
6. Energiesparende Beleuchtungsanlagen
7. Trinkwassersubstitutionsmaßnahmen für Platzbewässerungsanlagen
8. Heizöllagerstätten
9. Brandschutzmaßnahmen
10. Sicherheitsmaßnahmen

Förderumfang:

pro Förderung aus dem Punkt 1	bis zu 2.000,- Euro
pro Förderbereich aus den Punkten 2-10	bis zu 500,- Euro

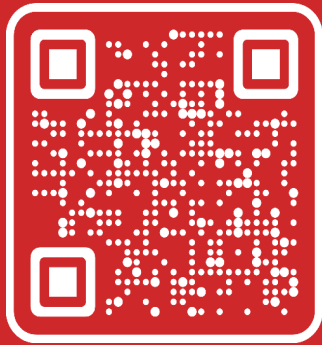
Bitte richten Sie Ihre Antragstellung für das Sonderförderprogramm „Klimaschutz- und Kosteneinsparung in Sportvereinen“ des Landessportbundes Hessen e.V. an den: Landessportbund Hessen e.V. Geschäftsbereich Sportinfrastruktur

Malik Walters

Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt

Tel.: 069 / 6789 330

E-Mail: mwalters@lsbh.de



Förderungen des Landes Hessen

Programm „Vereinseigener Sportstättenbau“

Gegenstand des Förderprogramms

Zuwendungen werden gewährt für:

- den Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbau von Sportstätten
- den Aus- oder Umbau von Sportstätten
- die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten
- die Ausstattung von Sportstätten

Dabei werden vorrangig die Sanierung und Erhaltung bereits bestehender Sportstätten gefördert. Das Förderprogramm ist für solche Vorhaben vorgesehen, deren Investitionsvolumen über 250.000 € liegt. Teile der geplanten Maßnahme, die nicht mit der Sportausübung in Zusammenhang stehen, werden als nicht zuwendungsfähig erachtet und anteilig herausgerechnet. Schulische Übungsstätten und Zuschaueranlagen werden in diesem Programm nicht gefördert.

Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. In Abhängigkeit von den Gesamtkosten und der finanziellen Belastung des Vereins werden Zuwendungen in Höhe von bis zu 200.000 Euro gewährt. Dabei kann die gewährte Projektförderung regelmäßig rund 20% der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben betragen.

Grundlegende Voraussetzungen

Eine Landeszuwendung kann nur gewährt werden, wenn

- die Ausführung noch nicht beauftragt und begonnen wurde,
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- keine weiteren Landesmittel für die Maßnahme gewährt wurden.

Der Verein muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Erbbaurechtsvertrag über mindestens 66 Jahre) des Grundstückes sein. Sofern sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, (z.B. Stadt/Gemeinde, Landkreis) kann ein Pacht- oder Nutzungsvertrag mit einer Laufzeit von noch mindestens 25 Jahren ab Antragstellung anerkannt werden.



Förderungen des Landes Hessen

Förderprogramm „Weiterführung der Vereinsarbeit“

Neben dem Bau und der Sanierung von Sportstätten stellt die Hessische Landesregierung Fördermittel für die „Weiterführung der Vereinsarbeit“ bereit. Dieses Programm ist bewusst breit gefächert und soll mit seinen unterschiedlichen Fördermaßnahmen die Vereinsarbeit finanziell unterstützen. Sei es bei der Umsetzung kleinerer Instandhaltungsmaßnahmen an der Sportstätte oder bei der Beschaffung von langlebigen Sport- oder Pflegegeräten.

Gegenstand der Förderung:

Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung kann hessischen Sportvereinen als Mitgliedern im Landessportbund Hessen und Sportverbänden eine Zuwendung zur Weiterführung der Vereins- bzw. Verbandsarbeit bewilligt werden.

Umfang der Förderung:

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. In Abhängigkeit von den Gesamtkosten und der finanziellen Belastung des Vereins werden Zuwendungen in Höhe von bis zu 10.000 Euro gewährt. Dabei kann die gewährte Projektförderung regelmäßig rund 25% der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. Darüber hinausgehende Förderungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind Sportvereine mit Sitz in Hessen, die Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sind sowie deren Verbände.

Antragsverfahren:

Die Zuwendung kann digital direkt beim Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) beantragt werden. Papiergebundene Anträge sind weiterhin möglich, können aber zu einer längeren Bearbeitungszeit führen. Für eine Nutzung des Onlineportals ist eine Registrierung Ihres Vereins notwendig.



Förderungen des Landes Hessen

Fonds für junge Ideen

Du hast eine kreative Idee, die du mit anderen gemeinsam umsetzen möchtest? Dann hast du jetzt die Chance, dafür Geld zu bekommen! Mit dem „Fonds für junge Ideen“ wollen wir dein Engagement und deine Ideen unterstützen. Ziel ist es, dass du und deine Freunde etwas bewegen könnt. Sei es in deinem Stadtteil, in der Schule oder auf ganz neuen Wegen. Zeig uns, wie du deine Umgebung mitgestalten möchtest!

Was kannst du beantragen?

Im Fonds für junge Ideen stellen wir dir bis zu 1.000 Euro zur Verfügung, um dein Projekt zu realisieren. Dein Projekt sollte dabei kreativ und partizipativ sein – also eine Idee, die von dir und deinen Freunden kommt! Hier sind ein paar Beispiele, was du umsetzen könntest:

- Eine Aktion in deinem Stadtteil von und für Kinder und Jugendliche in Hessen
- Die Verschönerung eines Treffpunkts für junge Leute,
- Material für eine Veranstaltung oder Workshopreihe, die sich mit Themen wie Kinderrechten beschäftigt.

Wer kann mitmachen?

Der Fonds ist für Gruppen von mindestens zwei bis drei Jugendlichen, die gemeinsam ein Projekt auf die Beine stellen möchten.

Wichtig: Der Antrag muss in Zusammenarbeit mit einem Träger gestellt werden. Das können zum Beispiel Vereine, Jugendverbände oder auch Kommunen sein. Privatpersonen oder Schulen können nicht direkt einen Antrag stellen.

Wenn du eine selbstorganisierte Gruppe hast, kannst du trotzdem mitmachen – du solltest dann mit einem Träger zusammenarbeiten. Falls du Hilfe bei der Suche nach einem Träger brauchst, melde dich bei uns, und wir helfen dir gerne weiter.

Wie läuft die Beantragung?

Du kannst jederzeit einen Antrag stellen, solange noch Mittel im Fonds verfügbar sind. Es gibt keine feste Antragsfrist!



Förderungen des Landes Hessen

Zuwendung aus Einnahmen aus der Glücksspielabgabe

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) vergibt Zuwendungen aus Lottomitteln, um bürgerschaftliches Engagement und Projekte zu fördern, die einen positiven Beitrag zum Gemeinwohl leisten.

Allgemeines

- Lottomittel sind zweckgebunden und können zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke sowie zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden.
- Das HMSI gewährt Lottomittel, wenn die Förderung bzw. der Zweck dem Aufgabenbereich des Ministeriums grundsätzlich zuzuordnen ist.
- Lottomittel werden als Zuwendung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 23 in Verbindung mit § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) bewilligt.
- Zielgruppe sind Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht wie z. B. Vereine und Stiftungen. Nicht dazu gehören kommunale Träger sowie Privatpersonen.

Wer kann gefördert werden?

- Die oder der Antragstellende muss als eingetragener gemeinnütziger Verein oder als ähnliche gemeinnützige Organisation, die ideelle und somit keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, anerkannt sein. Ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist dem Antrag beizufügen.
- Der Träger muss seinen Sitz in Hessen haben oder die Maßnahme muss in Hessen stattfinden.

Was kann gefördert werden?

- Zuwendungsfähig sind Projekte und auch Sachausgaben, die im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallen. Personalausgaben oder Künstlerhonorare können dagegen nicht gefördert werden.
- Mit der Durchführung der Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.
- Eine Zuwendung aus Lottomitteln ist nur möglich, wenn der Antragstellende es nicht aus eigener Kraft schafft, die beantragte Maßnahme zu finanzieren (Subsidiaritätsprinzip).



Förderungen des Landes Hessen

Förderprogramm „Sport integriert Hessen“

Das Förderprogramm „Sport integriert Hessen“ unterstützt hessische Gemeinden, die die Möglichkeiten des Sports zur Integration und sozialen Teilhabe nutzen möchten. Individuelle Gestaltungsspielräume ermöglichen den Gemeinden, speziell auf die Situation vor Ort abgestimmte Maßnahmen und Projekte umzusetzen. „Sport-Coaches“ helfen bei der Koordination der Angebote für und mit Geflüchteten, Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligten Personen.

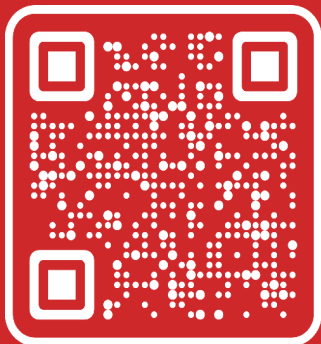
Qualifizierungs- und Beteiligungsmaßnahmen

Durch Unterstützung von gezielten Qualifizierungs- und Beteiligungsmaßnahmen sowie durch die Förderung von Sport-Coach-Tandems werden Menschen für ein ehrenamtliches Engagement oder eine sonstige freiwillige Tätigkeit im Sportverein gewonnen. Sport-Coaches stellen den Kontakt zwischen den Zielgruppen und Sportangeboten her und begleiten die Teilnehmenden in der ersten Zeit.

Städte und Gemeinden erhalten in Abhängigkeit von der Anzahl der in der Gemeinde zum 31.08. des Vorjahres gemeldeten Regelleistungsberechtigten (SGBII) auf Antrag eine pauschale Förderung. Gemeinden mit einer Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung können zusätzliche Fördermittel beantragen.

Die Fördermittel können für folgende Bereiche verwendet werden:

- Aufwandsentschädigung für den/die Sport-Coach(es)
- Aufwandsentschädigung für Sport-Coach(es) mit persönlicher Zuwanderungsgschichte (Sport-Coach-Tandem)
- Aufwandsentschädigung für Personen, die Sportangebote mit und für Geflüchtete, Menschen mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligte Menschen anleiten
- Sachmittel für Sportangebote mit oben genannte Zielgruppen (insbesondere Sportkleidung, -material, Transportkosten)
- Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Bereich des organisierten Sports, die im Rahmen von Tandems mit mindestens einer Person mit Migrationshintergrund absolviert werden
- Schulungsmaßnahmen mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Sport mit Geflüchteten“ oder „Interkulturelle und soziale Kompetenz für Sportvereine“



Förderungen des Landes Hessen

Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert!“

Gefördert werden Digitalisierungsvorhaben innerhalb von gemeinnützigen Vereinen, deren hessischen Dachverbänden sowie gemeinnützigen juristischen Personen des Privatrechts.

Ziel des Förderprogramms

Das Programm „Ehrenamt digitalisiert“ fördert Digitalisierungsvorhaben mit aufeinander abgestimmten Maßnahmen innerhalb von gemeinnützigen Institutionen, die eine Digitalisierung, insbesondere der internen Verwaltung, ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Gegenstand der Förderung

1. Die Projekte müssen überwiegend (mindestens 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) folgende Maßnahmen umfassen, die zur Optimierung interner Prozesse, der Kommunikation mit Ehrenamtlichen oder Mitgliedern oder zur Gewinnung neuer Mitglieder beitragen.
 - a) Die Anschaffung geeigneter Hardware.
 - b) Die Anschaffung geeigneter Software.
 - c) Schulungs- / Anleitungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Hard- und Software.
2. Die Projekte können zusätzlich folgende Maßnahmen umfassen:
 - a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsvorhaben.
 - b) Anschaffungen von Hard- und Software, sowie Schulungsmaßnahmen und Dienstleistungen in geringem Umfang auch für Maßnahmen, die der Digitalisierung des originären Betätigungsfeldes der Institution dienen (z.B. des Vereinsangebots/ des Vereinszwecks).



Förderungen des Landes Hessen

Fördermittel für „#deinehrenamt“

Alle gemeinnützige Organisationen (Vereine, Stiftungen, Unternehmen), Verbände, Freiwilligenagenturen und kommunale Gebietskörperschaften sowie private Initiativen können für ein Projekt einen Förderhöchstbetrag von bis zu 30.000 Euro beantragen.

In folgenden Fällen ist keine Förderung möglich

- Anschaffung von Gegenständen, die für die Ausübung des eigentlichen Vereinszwecks bestimmt sind (z. B. Sportgeräte oder Trikots, Fahrzeuge)
- Bau- und Sanierungsmaßnahmen
- Projekte zur Gewinnung von Vereinsmitgliedern (Hinweis: Die Gewinnung von Ehrenamtlichen ist förderfähig)
- Digitalisierungsmaßnahmen, die schwerpunktmäßig auf interne Abläufe ausgerichtet sind (z.B. Mitgliederdatenbanken, Buchhaltung, Systeme für Spielstände)
- Maßnahmen, die lediglich als interne Organisationsveranstaltung anzusehen sind (z. B. Mitgliederereignisse, Weihnachtsfeiern oder sonstige Vereinsfeste)
- Wenn sich die Maßnahme oder das Projekt nicht an ehrenamtlich Tätige als Zielgruppe wendet
- Wenn sich die Maßnahme oder das Projekt vorrangig der Erfüllung der Vereinszwecke laut Satzung dient
- Vereinsjubiläen, die nicht unter die „klassischen“ Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw.) fallen
- Wenn euer Verein/Organisation nicht als gemeinnützig gemäß §§ 52 bis 54 Abgabenordnung anerkannt ist
- Falls erkennbar ist, dass mit dem Projekt bereits begonnen wurde
- Wenn die Antragstellung zu kurzfristig vor der Maßnahme oder dem Projektbeginn gestellt wird (8-Wochen-Frist beachten)
- Wenn der Sitz des Antragstellers oder Durchführungsort des Projektes außerhalb Hessens liegt
- Bereits ein anderes Projekt des Antragstellers im laufenden Haushaltsjahr gefördert wurde
- Antragsteller im Vorjahr für das Projekt gefördert wurde (z.B. Helferfest, Anerkennungsveranstaltung)
- bei einer anderen Landesbehörde für das Projekt auch ein Förderantrag gestellt wurde (verbotene Doppelförderung)
- Nachträgliche Förderung
- Falls die Anschlussperspektive zur Weiterführung der Maßnahme nicht gesichert ist
- Ersatzbeschaffungen
- Falls der Antrag – trotz Nachforderung – unvollständig ist



Förderungen des Landes Hessen

Sonder-Investitionsprogramm „Sportland Hessen“

Mit dem Haushaltsgesetz 2007 wurden durch den Hessischen Landtag Haushaltsmittel für das Sonder-Investitionsprogramm „Sportland Hessen“ – Sanierung/Modernisierung/Erweiterung“ beschlossen. Das dadurch neu konzipierte Sonder-Investitionsprogramm hat den Anspruch, die vorhandene Sportstättenversorgung für den Breiten- und Spitzensport durch dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen in ihrer Substanz zu erhalten und den zeitgemäßen Erfordernissen anzupassen. Damit soll die Sportinfrastruktur in Hessen weiter aufgewertet werden.

Antragsverfahren:

Der Antragsteller reicht beim Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege einen Antrag ein, in dem er die Gewährung einer Landeszuwendung beantragt.

Grundlage zur Antragstellung bildet das „Antragsformular Sportland Hessen“
Sportstätten privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

Der Antrag ist über den Kreis Groß-Gerau einzureichen
(sportfoerderung@kreisgg.de)



Förderungen durch den Kreis Groß-Gerau

Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus

Voraussetzungen:

Antragsberechtigt sind alle sporttreibenden Vereinen Im Kreis Groß-Gerau, die dem Landessportbund Hessen angehören. Gefördert werden Bauvorhaben, die der sportfunktionalen Nutzung dienen. Dies gilt sowohl für den Neubau von sportlichen Einrichtungen als auch für Sanierungs- und Modernisierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen.

Benötigte Unterlagen:

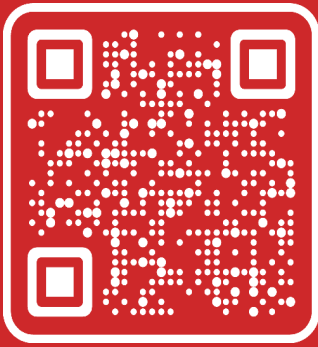
- Formloser, schriftlicher Antrag
- Finanzierungsplan
- Kostenvoranschlag

Weitere Zuschussmöglichkeiten:

Für den vereinseigenen Sportstättenbau besteht aus unterschiedlichen Programmen auch die Möglichkeit einer Förderung durch das Land Hessen und durch den Landessportbund Hessen. Hierzu bietet der Kreis Groß-Gerau die entsprechenden Informationen an: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Kultur, Sport und Ehrenamt geben gerne nähere Auskünfte.



Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Telefon: (06152) 989 125
E-Mail: sportfoerderung@kreisgg.de
www.kreisgg.de



Förderungen durch den Kreis Groß-Gerau

Förderung von Sportgeräten

Voraussetzungen:

Antragsberechtigt sind alle sporttreibenden Vereine im Kreis Groß-Gerau, die dem Landessportbund Hessen angehören. Die Sportgeräte müssen der unmittelbaren Sportausübung dienen und dürfen einen Einzelbeschaffungspreis von 400 Euro nicht unterschreiten.

Benötigte Unterlagen:

- Formloser, schriftlicher Antrag
- Kostenvoranschlag (Preisangebote)

Förderung lizenzierter Jugendleiter

Voraussetzungen:

Zuschussberechtigt sind alle sporttreibenden Vereine im Kreis Groß-Gerau, die dem Landessportbund Hessen angehören.

Der Verein muss durch die Sportjugend Hessen lizenzierte, überfachlich ausgebildete Jugendleiter*innen beschäftigen.

Der Kreis Groß-Gerau fördert Vereine, die lizenzierte Jugendleiter*innen beschäftigen mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 500 € pro Jahr und Jugendleiter*in.

Benötigte Unterlagen:

Die Turn- und Sportvereine müssen keine gesonderten Anträge stellen. Die der Sportjugend Hessen jährlich zur Verfügung gestellten Unterlagen werden vom Fachbereich Öffentlichkeit, Kultur und Ehrenamt mitgenutzt.

Kommunale Förderungen

Bitte nutzen Sie auch die Fördermöglichkeiten auf kommunaler Ebene. Anfragen richten Sie bitte formlos an Ihre jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung



Förderungen durch den Kreis Groß-Gerau

Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme

Ob in Vereinen, Verbänden oder anderen Organisationen – viele Freiwillige, die sich bereits ehrenamtlich engagieren oder dies beabsichtigen, wünschen sich eine angemessene Einführung und Begleitung für ihre Tätigkeit. Sicheres und korrektes Handeln fördert das Selbstbewusstsein und die Zufriedenheit mit der Aufgabe steigt. Das Angebot einer spezifischen Qualifizierung spielt dabei in den Vereinen sowohl für neue Projektideen als auch für laufende Projekte eine wichtige Rolle, die mit freiwillig Engagierten umgesetzt werden sollen.

Das Hessische Sozialministerium stellt Vereinen, die solche Fortbildungen für ihre Mitglieder anbieten wollen, eine finanzielle Unterstützung in Aussicht. Damit können Seminarkosten (Honorare und Materialien) mit bis zu 35 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) gefördert werden.

Die Palette der möglichen Themen ist dabei breit gefächert. Fortbildungen können sich etwa mit Grundfragen des Vereinsrechts, des Steuerrechts, der Wirtschaftsführung oder der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit befassen, auf die Umstellung der Buchhaltung auf EDV eingehen oder Konfliktmanagement ansprechen. Auch für ganz spezifische Angebote wie z. B. Hospizarbeit oder die Unterstützung von Demenzkranken kann eine Förderung gewährt werden.

Förderungsvoraussetzung ist grundsätzlich eine Antragstellung mindestens sieben Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme sowie eine Teilnehmerzahl von mindestens sieben Personen je Fortbildungsveranstaltung.



Förderungen durch den Kreis Groß-Gerau

Förderung der Jugendarbeit der Vereine und Verbände

Kreisjugendförderungsprogramm

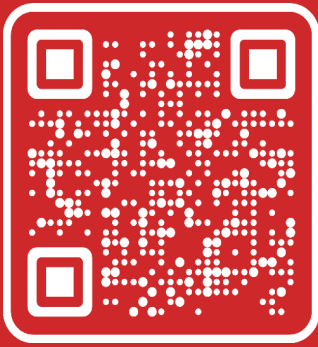
Die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Groß-Gerau ist ohne das Engagement und die qualifizierte Arbeit der Jugendverbände, der Jugendabteilungen der Vereine und freien Träger sowie der Jugendförderungen in den Städten und Gemeinden, der Kreisjugendförderung und der Jugendbildungswerke des Kreises und der Stadt Rüsselsheim nicht vorstellbar. Mit ihrer Arbeit geben sie vielen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, selbstbestimmt ihre Freizeit zu gestalten, schaffen Bildungsräume, regen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement an.

Eine wichtige Aufgabe der Kreisjugendförderung ist deshalb die Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine, Verbände und freien Träger im Kreis. Das umfasst u. a. die finanzielle Unterstützung der Kreisverbände für ihre Fahrten und Freizeiten oder bei Anschaffung von Materialien für die Jugendgruppenarbeit.

Darüber hinaus werden die Träger fachlich beraten, qualifiziert oder durch Serviceleistungen wie JuLeiCa und Beantragungen von Freistellungen für das Ehrenamt unterstützt.

Für die Förderung der Aktivitäten der Ortsvereine, Ortsgruppen etc. erhalten die Städte und Gemeinden jährlich einen finanziellen Zuschuss durch die Kreisjugendförderung. Auch die politischen Jugendorganisationen der im Kreistag vertretenen Parteien werden durch einen festgelegten Betrag gefördert.

Anträge für geplante Maßnahmen der Kreisverbände müssen bis spätestens 1. März eines jeden Jahres gestellt werden.



Förderungen durch den Kreis Groß-Gerau

Zuschussmöglichkeiten des Büros für Integration.

Zur Förderung von Integration und Teilhabegerechtigkeit:

Das Büro für Integration gewährt im Rahmen der Richtlinien Zuschüsse an Vereine, Verbände, öffentliche sowie private Institutionen des Kreises Groß-Gerau, die Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Integration und der Teilhabegerechtigkeit von allen Zuwanderungsgruppen im Kreis Groß-Gerau initiieren.

Es werden Maßnahmen und Projekte unterstützt:

- zur Förderung der Teilhabe in allen Lebensbereichen aller (neu) zugewanderten Menschen,
- zur Förderung der demokratischen und pluralistischen Kultur,
- zur Sensibilisierung für ein teilhabegerechtes Zusammenleben,
- zur interkulturellen Öffnung,
- zur Prävention von (Rechts-) Extremismus und Rassismus.

Zur Stärkung von Demokratie, Antidiskriminierung und Antirassismus:

Das Büro für Integration fördert Projekte, Aktionen und andere Vorhaben von Netzwerkpartner*innen gegen Rechtsextremismus und Rassismus des Kreises Groß-Gerau. Vorhaben wie z.B. Fachveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Projekte, Veranstaltungsreihen oder andere mehrtätige Veranstaltungsvorhaben,

- die sich mit den Themenfeldern Rechtsextremismus und Rassismus beschäftigen,
- aktive Prävention gegen Rechtsextremismus und Rassismus leisten,
- über die unterschiedlichen Diskriminierungsarten von Menschen aufklären und sensibilisieren,
- die humanistischen Werthaltungen als Lern- und Handlungsziel verfolgen,
- die Demokratiestärkung im Denken und Handeln fördern.